



17. November 2020

IV-Rundschreiben Nr. 403

Massgebendes Einkommen zur Invaliditätsbemessung auf Grund von Artikel 26 Absatz 1 IVV

Wir teilen Ihnen mit, dass das bei der Invalidenversicherung auf Grund von Artikel 26 Absatz 1 IVV zu berücksichtigende Einkommen **unverändert** bleibt. Es beträgt demnach **bis auf weiteres 83 500 Franken im Jahr**. Die nach Alter abgestuften Teilbeträge bleiben auch unverändert:

Nach Vollendung von ... Altersjahren	Vor Vollendung von ... Altersjahren	Prozentsatz	Franken
	21	70	58 450
21	25	80	66 800
25	30	90	75 150
30		100	83 500

Das IV-Rundschreiben Nr. 393 wird aufgehoben.